

# **ZH\_OBERGERICHT SU200020 vom 25. Juni 2020**

ZH Obergericht, 2020-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU200020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200020)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU200020 du 25 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SU200020 del 25 giugno 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Einzelgericht, vom 11. März 2020 hat das Statthalteramt Bezirk Uster zwar Berufung angemeldet (Urk. 36), innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO aber keine Berufungserklärung eingereicht. Deshalb ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

### **E. 2**

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel kommt zwar einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wenn jedoch die Staatsanwaltschaft oder eine Behörde nach Art. 104 Abs. 2 StPO unterliegt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 428 N 3). Die Gerichtsgebühr fällt daher ausser Ansatz und die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 3**

Dem Verteidiger des Beschuldigten sind im Berufungsverfahren Aufwendungen und Auslagen von Fr. 306.20 (inkl. MwSt.) angefallen (Urk. 41). Dem Beschuldigten ist daher eine Prozessentschädigung in diesem Betrag zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.